



vertraulich

CDU-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Johannes Schwenk

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66

Datum: 27. JAN. 2026

## Finanzielle Risiken durch Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit dem Einsturz der Carolabrücke

AF1077/26

Sehr geehrter Herr Schwenk,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Im Zusammenhang mit dem Einsturz der Carolabrücke wurde öffentlich über mögliche Schadensersatzforderungen Dritter gegenüber der Landeshauptstadt Dresden berichtet, unter anderem aufgrund von Einschränkungen der Schiffbarkeit der Elbe. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schadensersatzforderungen wurden bislang gegenüber der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit dem Einsturz der Carolabrücke geltend gemacht oder angekündigt?
2. In welcher Gesamthöhe belaufen sich die bislang bekannten oder bezifferten Forderungen?“
3. Welche weiteren finanziellen Risiken sieht die Landeshauptstadt Dresden aus möglichen noch nicht geltend gemachten Ansprüchen Dritter?“

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen, in der die bisher an die Landeshauptstadt Dresden (LHD) herangetragenen Forderungen im Zusammenhang mit dem Einsturz der Carolabrücke aufgeführt sind.

Inwieweit noch weitere Dritte zukünftig etwaige Ansprüche geltend machen werden, lässt sich seitens des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nicht abschätzen. Derzeit wird aber davon ausgegangen, dass wirklich Betroffene sich nach über 16 Monaten bereits gemeldet hätten, wenn sie davon ausgehen, dass sie einen berechtigten Anspruch gegen die LHD geltend machen können.

Wer?	Grund	Höhe
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	Behinderung des Schiffverkehrs → hier ging es insbesondere um die Entfernung der Brückenreste aus der Elbe und wie lange es dauert bis ein sicheres Durchfahren wieder möglich ist	-
Evroská Vodní Doprava Sped s.r.o.	Schiffe konnten nicht fahren → Umsatzeinbußen → Schadenersatzforderung gestellt	unbekannt
Telekom Deutschland GmbH	Ersatzverlegung Telekommunikationsanlagen → Schadenersatzforderung gestellt	434.960,45 Euro
USD Immobilien GmbH	möglicherweise Weg durch Abtransport Trümmerteile beschädigt → es wurde um Klärung gebeten keine Schadenersatzforderungen gestellt	-
PAN GmbH	Abnahme Fläche und mögliche Instandsetzungsarbeiten können nicht stattfinden → keine Schadenersatzforderungen gestellt	-
Jetzinger Reisen	Bus stand auf dem Parkplatz unter der Carolabrücke → Parkplatz wurde in Folge der Gefahrenlage abgesperrt → Schadenersatzforderungen gestellt	8.720,00 Euro
H-P Reisen GmbH	Bus stand auf dem Parkplatz unter der Carolabrücke → Parkplatz wurde in Folge der Gefahrenlage abgesperrt → keine Schadenersatzforderungen gestellt	-
Sealogy GmbH	Transport eines Hausbootes über die Elbe nach Berlin → keine konkreten Forderungen gestellt → KSA hat angeschrieben, allerdings nie eine Antwort erhalten	unbekannt
Weißer Flotte Sachsen GmbH	Probleme durch Sperrung Terrassenufer bzgl. Veranstaltungen sowie notwendige Lösung für Winterdienst/Beleuchtung des Uferwegs → Einigung wurde erzielt → keine weitere Forderung	-

**4. „In welchem Umfang sind diese Risiken durch Versicherungen, Rückstellungen oder sonstige Vorsorgemaßnahmen der Landeshauptstadt Dresden abgesichert?“**

Grundsätzlich meldet die LHD sämtliche gegen sie gerichteten Forderungen an den Kommunalen Schadenausgleich (KSA), welcher dann eigenständig prüft, inwieweit die Forderungen berechtigt sind. Gemäß § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden besteht durch den KSA Deckungsschutz für den Fall, dass das Mitglied aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Der KSA hat sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauwerksversagen bisher geltend gemachten Forderungen gegenüber der LHD unter Haftpflichtgesichtspunkten geprüft und – im Wesentlichen auf das gutachterliche Ergebnis zur Einsturzursache stützend – als unbegründet zurückgewiesen.

Sollten Schadenersatzforderungen gegenüber der LHD klageweise geltend gemacht werden, werden diese durch den KSA ebenfalls nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden bewertet und dieser führt dann auch den Prozess für die vom Haftpflichtdeckungsschutz erfassten Forderungen.

Für den Fall, dass die LHD in einem solchen Klageverfahren zum Schadenersatz verurteilt werden sollte, bestünde Deckungsschutz in unbegrenzter Höhe. Der KSA verweist insofern auf die Verrechnungsgrundsätze § 1 Absatz 5 Satz 1 der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden. Nach Einschätzung des KSA gibt es nach derzeitigem Stand keine erkennbare Grundlage und Veranlassung für Schadenersatzleistungen.

Darüber hinaus gibt es seitens des Straßen- und Tiefbauamtes keine Rücklagen nach § 41 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) oder anderweitige zurückgestellte Haushaltsmittel.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert